



Informationen zur Regelung bei Lese-Rechtschreibproblemen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

sollte Ihr Kind Probleme beim Lesen und/oder Rechtschreiben haben, folgen hier wichtige Informationen als Grundlage für eine weitere erfolgreiche Schullaufbahn an der Realschule Neubiberg.

Diese beziehen sich auf Regelungen aus

- a) dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Art. 52 Abs. 5
- b) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), Teil 4 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz; § 31 - § 37

in neuer Fassung gültig seit dem 1.8.2016.

1. Bezeichnung

Seit 2016 wird an Schulen nur noch mit den Begriffen **Lese-** und/oder **Rechtschreib-Störung** gearbeitet. Dabei gilt für die Praxis: Der Begriff „Legasthenie“ ist mit dem der „Lese-Rechtschreib-Störung“ gleichbedeutend.

2. Verfahren

Der Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung (LRStö) muss von den Eltern bei der jeweiligen Schulleitung beantragt werden (BaySchO, § 36). Die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang. Nach jedem Schulwechsel prüft die Schulleitung der aufnehmenden Schule, welche Maßnahmen zu gewähren sind. Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist stets eine schulpsychologische Stellungnahme erforderlich und ausreichend.

3. Diagnostik und schulpsychologische Stellungnahme

a) Eltern haben die Möglichkeit ihr Kind vom Kinder- und Jugendpsychiater untersuchen zu lassen. Diese Möglichkeit sollte insbesondere dann wahrgenommen werden, wenn

- bereits in der Grundschulzeit eine Untersuchung bei einem Kinder- und Jugendpsychiater stattgefunden hat oder
- neben den Lese-Rechtschreib-Problemen weitere Auffälligkeiten bestehen oder
- eine Therapie gewünscht ist, für die eine Kostenübernahme bei der Jugendhilfe beantragt wird.

Die Eltern können sich mit dem vorhandenen Arztbrief/Gutachten an den Schulpsychologen zur Beratung wenden (empfohlen) oder direkt an die Schulleitung zur Antragstellung. Die Schulleitung wird in letzterem Fall den Arztbrief/ das Gutachten an den Schulpsychologen schicken und eine Stellungnahme anfordern. Die Stellungnahme geht direkt an die Schule. Die ärztlichen Unterlagen verbleiben zur Aufbewahrung beim Schulpsychologen.

b) Zweitens besteht die Möglichkeit, dass Eltern sich ausschließlich an den Schulpsychologen wenden können, auch ohne vorher einen Kinder- und Jugendpsychiater konsultiert zu haben. Der Schulpsychologe führt für den schulischen Bedarf die Diagnostik durch, berät die Eltern im Hinblick auf sinnvolle Maßnahmen und stellt bei Bedarf eine schulpsychologische Stellungnahme für die Schule aus. Die Eltern können dann gegebenenfalls, wie bereits geschildert, einen Antrag bei der Schulleitung stellen.

4. Mögliche schulische Maßnahmen bei einer Lese-Rechtschreib-Störung

a) Maßnahmen der **individuellen Unterstützung** (BaySchO § 32)

Diese Maßnahmen kann die unterrichtende Lehrkraft gewähren. Sie werden nicht im Zeugnis vermerkt.

b) Maßnahmen zum **Nachteilsausgleich** (BaySchO § 33)

Die Prüfungsanforderungen bleiben insgesamt gewahrt. Der Nachteilsausgleich hilft den Schülern, die Aufgaben auf demselben Niveau trotz ihrer Beeinträchtigung zu erfüllen.

Beispiele für den Nachteilsausgleich: Zeitverlängerung, Strukturierungshilfen bei längeren Texten, Vorlesen von Arbeitsaufträgen, usw. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

c) **Notenschutz** (BaySchO § 34)

Mit dem Notenschutz wird auf einen Teil der Leistungsbewertung verzichtet. Daher ist der Notenschutz mit einem **Zeugnisvermerk** verbunden, der angibt, welche Leistung nicht erhoben wurde, z. B. „Auf die Bewertung der Rechtschreibung wurde verzichtet.“

5. Was müssen Sie konkret tun?

- In jedem Fall bitte den DIN A3 – Anmeldebogen „**Beratung bei Lese-Rechtschreibproblemen**“ (im Sekretariat erhältlich) ausfüllen und im Sekretariat abgeben.
- Gegebenenfalls eine Kopie eines bereits vorhandenen **kinder- und jugendpsychiatrischen Attests** einlegen.
- Falls dieses älter als 1 Jahr ist, bitte eine **aktuelle Untersuchung** vornehmen lassen.
- Wenn möglich eine Kopie einer **korrigierten Schriftprobe** einlegen.
- Gegebenenfalls das Antragsformular „**Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz**“ ausfüllen, unterschreiben und im Sekretariat abgeben.

Alle Formulare gibt es auch online auf der Homepage der Realschule zum **Download**. Natürlich können alle ausgefüllten Unterlagen - am besten gesammelt – auch per Post geschickt werden.

Abgeben können Sie alle Unterlagen sobald fest steht, dass Ihr Kind an der Realschule aufgenommen ist. Günstig wäre, wenn die Unterlagen **noch vor Beginn des neuen Schuljahres** eingingen.

Zum Anfang des neuen Schuljahres bekommen Sie dann Bescheid, wie Ihr Antrag bearbeitet werden konnte: ggf. erhalten Sie die Gewährung von NTA und/oder NOZ von der Schulleitung und/oder wir bieten eine weitere psychologische Beratung an.

Bei weiteren Fragen können Sie mich auch gerne noch im alten Schuljahr telefonisch kontaktieren: Unter 089 660 117 23 ist auch jederzeit ein Anrufbeantworter geschaltet.



Martin Westermeier
Staatlicher Schulpsychologe an Realschulen